Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1, A-8490 Bad Radkersburg

T: +43 3476/2509 | F: +43 3476/2509-138 gde@bad-radkersburg.gv.at www.bad-radkersburg.gv.at



GZ: 850-WaGeb/2017

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 23.11.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 6.674.296,99.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.588.560,73.

84

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 5.085.736,26.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 28.802,80 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 176,57.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,22 %, somit EUR 11,00. Die Mindestgebühr für einen Wasseranschluss pro Liegenschaft wird mit EUR 1.760,-- festgelegt. Mit diesem Mindestbeitrag ist eine Bruttogeschoßfläche von 160 m² abgedeckt.

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

89

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem	3 DIS	5 m ³ Zanier	Euro 30,00
bei einem	6 bis	10 m³ Zähler	Euro 120,00
bei einem	11 bis	20 m³ Zähler	Euro 240,00
bei einem	21 bis	50 m³ Zähler	Euro 360,00
bei einem	51 bis	80 m³ Zähler	Euro 432,00
bei einem	81 bis	100 m³ Zähler	Euro 528,00

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3	bis	5 m³ Zä	hler	Euro	39,60
bei einem 6	bis	10 m³ Zä	hler	Euro	79,20
bei einem 11	bis	20 m³ Zä	hler	Euro 1	158,40
bei einem 21	bis	50 m³ Zä	hler	Euro 3	396,00
bei einem 51	bis	80 m³ Zä	hler	Euro 6	36,00
bei einem 81	bis	100 m³ Zä	hler	Euro 7	792 00

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut so ist die Nenndurchflussmenge der möglichen Wasserentnahme zu schätzen.

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,80.
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz das Doppelte des Gebührensatzes gemäß Abs. 2.
- (4) Pro Haushalt und Jahr wird zu dem unter Abs. 2 festgesetztem Gebührensatz eine Mindestabnahme des Wasserbezuges von 40 m³ verrechnet.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 19

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

leinrich Schmidlechner

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag: 10 em angeschlagen am: 28,11.2017

abgenommen am: 13.12.2017

Der Bürgermeister

Padkers Padke.